

Satzung der Stadt Wilthen

über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

(Kinderbetreuungssatzung)

Auf Grund von §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die Kinder in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege gemäß §1 Abs. 1 – 6 des SächsKitaG in Wilthen betreuen lassen. Art und Umfang der Betreuungsplätze in der Kindertageseinrichtung und den Kindertagespflegestellen müssen in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sein.

§ 2

Leistungen

- (1) Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes werden durch Vereinbarungen zwischen Stadtverwaltung und Träger der freien Jugendhilfe sowie Stadtverwaltung und Tagespflegepersonen geregelt.
- (2) Die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder
 - ab der 9. Woche bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (36. Lebensmonat)
 - für Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - sowie für Hortkinder

richtet sich nach der Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtungen sowie die Anzahl der Pflegeplätze in der Kindertagespflege, die im Bedarfsplan der Stadt Wilthen aufgenommen worden sind.

Für die Gewährung des Rechtsanspruches, die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippenplätzen bzw. Kindertagespflegeplätzen, sowie Betreuungsplätzen im Kindergarten und Hortbereich wird die Bereitstellung unter Berücksichtigung folgender Kriterien geregelt:

- a) Krippenbereich ab 9. Woche bis zum vollendetem ersten Lebensjahr
 - i. Für die Sorgeberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammenlebt, diese Person, die

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen;
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten,
- besteht Anspruch auf eine angemessene Betreuung ihres Kindes entsprechend den Öffnungszeiten der Kinderkrippe bzw. Kindertagespflegestelle.
- ii. Für Sorgeberechtigte, für die kein Betreuungsbedarf des Kindes nach a) i. festgestellt wird, besteht keine Betreuungsmöglichkeit.
 - iii. Besteht für ein Kind ein Förderbedarf aufgrund einer Entwicklungsstörung, besteht für die Sorgeberechtigten ein täglicher Betreuungsbedarf von 4,5 Stunden.
- b) Krippenbereich ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendetem 3. Lebensjahr (36. Lebensmonat)
- i. Für die Sorgeberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammenlebt, diese Person, die
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen;
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten,

besteht Anspruch auf eine angemessene Betreuung ihres Kindes entsprechend den Öffnungszeiten der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle.
 - ii. Für Sorgeberechtigte, für die kein Betreuungsbedarf des Kindes nach b) i. festgestellt wird, besteht ein Betreuungsbedarf von 4,5 Stunden pro Tag, aber maximal 22,5 Stunden wöchentlich.
 - iii. Besteht für ein Kind Förderungsbedarf aufgrund einer Entwicklungsstörung, besteht ein Betreuungsbedarf von 4,5 Stunden pro Tag, aber maximal 22,5 Stunden wöchentlich.
- c) Kindergartenbereich ab vollendetem 3. Lebensjahr (36. Lebensmonat) bis zum Schuleintritt, die
- i. mit einem Sorgeberechtigten zusammenlebt, diese Person, die
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen;
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten,

besteht ein Anspruch auf eine angemessene Betreuung ihres Kindes entsprechend den Öffnungszeiten der Einrichtung.

- ii. Für Sorgeberechtigte, für die kein Betreuungsbedarf des Kindes in c) i. festgestellt wird, besteht ein Betreuungsbedarf von 6 Stunden pro Tag, aber maximal 30 Stunden wöchentlich.

- d) Hortbereich bis zum Abschluss der 4. Klasse

Für Sorgeberechtigte besteht ein Betreuungsbedarf für ihr Kind entsprechend der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung.

- e) Nach Ablauf der Mutterschutzfrist ist für Sorgeberechtigte in Elternzeit kein Betreuungsbedarf nach den Punkten a) i.; b) i. und c) i. festzustellen. Der Betreuungsbedarf richtet sich somit nach den Punkten a) iii.; b) ii. und b) iii. sowie c) ii. und c) iii..

Auf einen begründeten Antrag hin, kann bei Sonderfällen eine Betreuung von 6 Stunden (Krippenbereich) bzw. 7 Stunden (Kindergartenbereich) durch den Träger der Einrichtung bewilligt werden.

- f) Die Anzahl der Integrativplätze für Kinder mit Behinderungen regelt die Betriebserlaubnis der Kindereinrichtung.
- g) Die Aufnahme von Gastkindern richtet sich nach der Auslastung der Einrichtung. Sie ist jedoch grundsätzlich möglich.

§ 3

Zusätzliche Angebote

Zusätzliche Angebote des Trägers der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson, die über den in der Vereinbarung zwischen Träger bzw. Kindertagespflegeperson und Kommune vereinbarten Umfang hinausgehen, können im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten angeboten werden. Die Kosten für diese Zusatzangebote tragen die Sorgeberechtigten.

§ 4

Beitragspflicht und Meldepflichten

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmalig besucht hat und endet mit seiner Abmeldung. Vorübergehende Abwesenheit durch Krankheit, Kur, Urlaub o.ä. lässt die Beitragspflicht unberührt. Gleiches für die zeitweilige Schließung der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege infolge eingetretener Katastrophen, behördlicher oder Maßnahmen des Arbeitskampfes, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Für Gastkinder entsteht die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Betreuung entsprechend der Betreuungstage. Beim Wechsel vom Kindergartenbereich zum Hort werden Beträge für die überwiegende Betreuungsart entsprechend der Anzahl der Betreuungstage für den vollen Monat fällig.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege (Betreuungsbereich Kinderkrippe und Kindergarten) soll mindestens 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Einrichtung/ bei der Kindertagespflegeperson durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Die Anmeldung eines Hortkindes soll schriftlich bis zum 30.09. des Vorjahres für das neue Schuljahr ebenfalls bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Am Tag der Aufnahme des Kindes ist von den Sorgeberechtigten der Nachweis einer ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, haben die Sorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
- (3) Alle Veränderungen der Verhältnisse der Sorgeberechtigten, die sich auf das Betreuungsverhältnis bzw. auf die Elternbeiträge auswirken (z.B. Familienstand, eheähnliche Gemeinschaft, Arbeitsverhältnis, Betreuungszeit u.a.) sind der Leitung/ Kindertagespflegeperson schriftlich anzuzeigen. Angezeigte Änderungen werden zu Beginn des nächsten Monats wirksam.
- (4) Die Abmeldung aus der Kindereinrichtung/ Kindertagespflegestelle ist durch schriftliche Kündigung zum übernächsten Monatsende möglich. Die Kündigung ist der Leitung/ der Kindertagespflegeperson zu übergeben.

§ 5

Gesundheitsvorsorge und -pflege

Zahnärztliche und ärztliche Reihenuntersuchungen regelt §7 des SächsKitaG. Ebenso die Mitteilungspflicht der Leitung der Kindereinrichtung bei der Wahrnehmung von Misshandlung oder grober Vernachlässigung der Kinder. Erkrankt ein Kind an einer

ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Einrichtung/ Kindertagespflegeperson unverzüglich über die Art der Krankheit zu informieren.

§ 6

Elternbeiträge

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser ist in Anlage 1 dieser Satzung im Einzelnen geregelt. Die aufgeführten Prozentsätze entsprechen dem durch die Eltern zu zahlenden Anteil der Platzkosten, welcher durch die jeweils vorangegangene Betriebskostenabrechnung ermittelt wurde. Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01.09. angepasst. Die neuen Elternbeiträge sind der jeweils vorherigen Ausgabe des Wilthener Stadtanzeigers sowie den Aushängen im Stadtgebiet zu entnehmen. Elternbeiträge werden für den gesamten Monat fällig und sind für den laufenden Monat zu zahlen. Festlegungen zu Zahlungsziel trifft der freie Träger im Betreuungsvertrag. Elternbeiträge für Kinder, welche bei Tagespflegepersonen betreut werden, werden bis zum 10. des laufenden Monats durch die Stadtverwaltung per SEPA-Lastschrift vom hinterlegten Konto der Sorgeberechtigten eingezogen. Entgelte für Mehrbetreuung, sowie für die Betreuung von Gastkindern ergeben sich nach Anlage 2 und sind im Folgemonat zu entrichten.
- (2) Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist es unerheblich, ob beide Partner Sorgeberechtigte des Kindes sind. Ein Anspruch auf die Beitragsminderung für Alleinerziehende besteht in diesen Fällen nicht.

§ 7

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten der betreuten Kinder.

Kommt der Zahlungspflichtige trotz Mahnung mit mehr als zwei Monatsbeträgen in Verzug, erfolgt die fristlose Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den freien Träger/ die Kindertagespflegeperson.

§ 8

Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde

Kinder anderer Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindereinrichtung bzw. die Kindertagespflegestellen der Stadt Wilthen aufgenommen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Stadt Wilthen über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 18.10.2017, sowie die 1. Änderungssatzung vom 24.01.2018 und die 2. Änderungssatzung vom 19.09.2018 außer Kraft gesetzt.

Wilthen, den 15.05.2019

Michael Herfort
Bürgermeister